

An  
Das Amt der Salzburger Landesregierung  
Postfach 527  
5010 Salzburg  
Per E-Mail an [Begutachtung@salzburg.gv.at](mailto:Begutachtung@salzburg.gv.at)

Wien, im Mai 2026

### **Stellungnahme des Österreichischen Berufsverbandes der Sozialen Arbeit (obds) zur geplanten Änderung des Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SKJHG)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit – obds, begrüßen wir die Novellierung des SKJHG. Wir nehmen die Möglichkeit wahr, innerhalb der offenen Frist Stellung zu beziehen, da die Sicherung der Qualität in der Sozialen Arbeit und insbesondere des Kinderschutzes zu unseren zentralen Anliegen zählt.

Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden maßgeblich von Sozialarbeiter\*innen und Sozialpädagog\*innen erbracht. Gemeinsam mit weiteren Berufsgruppen verfolgen sie das Ziel, diese Leistungen fachlich hochwertig und entsprechend aktuellen Standards zu erbringen.

Im März 2024 ist das **Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetz (SozBezG) 2024<sup>i</sup>** in Kraft getreten. Das SozBezG 2024 definiert, wer die Berufsbezeichnungen Sozialarbeiter\*in bzw. Sozialpädagog\*in führen darf bzw. welche Ausbildungsabschlüsse dafür erforderlich sind. Es trägt damit dazu bei, bundesweit einheitliche Qualitätsstandards für Sozialarbeit und Sozialpädagogik zu definieren.

#### **Allgemeine Rückmeldungen zum Gesetzesentwurf**

Wir begrüßen die geplanten Änderungen des §15 und die Einfügung des §15a und die damit einhergehende Sichtbarmachung der Tatsache, dass das Land Salzburg auch Hilfen für junge Erwachsene bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres anbietet.

Ebenso begrüßen wir, dass die vorliegende Novelle explizit auf rezente Gesetzesänderungen sowie Richtlinien der EU Bezug nimmt.

Mit Verwunderung stellen wir fest, dass Kinderschutzkonzepte, die in den letzten Jahren als Schutzinstrumente für viele Bereiche (insb. Bildungsinstitutionen aber auch außerschulische Kinder- und Jugendarbeit sowie im Gesundheitswesen) als State of the Art gelten, in den §§ 20 – 25 bzw. § 41 nicht explizit aufgeführt werden. Dies ist insbesondere auch verwunderlich, da der Prüfungsschwerpunkt der Volksanwaltschaft zu Einrichtungen als sichere Orte für Kinder und Jugendliche eindeutige Empfehlungen ausspricht und die Volksanwaltschaft empfiehlt, das Vorliegen entsprechender Konzepte als Voraussetzung für Bewilligungen für Einrichtungen vorzusehen.<sup>ii</sup>

#### **Konkrete Abänderungsvorschläge für den §15a**

Sowohl in der derzeit geltenden Fassung des SKJHG als auch in der nun in Begutachtung befindlichen Fassung findet sich der Passus, dass Hilfen für junge Erwachsene „jedenfalls mit der Vollendung des 21. Lebensjahres“ enden.

Aus fachlicher Sicht und in Kenntnis individueller Lebenslagen von Care-Leavern regen wir dringend an, die Möglichkeit vorzusehen, in begründeten Ausnahmen eine längere Gewährung der Unterstützung zu ermöglichen. Die Notwendigkeit möchten wir gerne anhand eines konkreten Beispiels präzisieren:

K. ist in einer Wohngruppe aufgewachsen. Aufgrund von Traumatisierungen und einer Entwicklungsverzögerung hat sich der Einstieg von K. in den Arbeitsmarkt verzögert. In Kooperation zwischen Angeboten der Hilfen für junge Erwachsene und arbeitsmarktpolitischen Projekten ist es gelungen, dass K. Arbeitserfahrungen sammelt und eine verlängerte Lehre absolviert. Diese dauert bis zu 2 Jahre länger als eine übliche Lehre. Das 21. Lebensjahr vollendet K. drei Monate vor dem geplanten Lehrabschluss. Ein Ende der Unterstützung im Rahmen der Hilfen für junge Erwachsene vor Ende des Lehrabschlusses bedeutet für K., dass auf das bewährte Unterstützungsnetzwerk nicht zurückgegriffen werden kann. Gerade dann, wenn für K. nach Abschluss der Ausbildung ein neuer Lebensabschnitt beginnt und neben dem Auszug aus der Wohnung, in der K. jetzt lebt, auch ein Job am ersten Arbeitsmarkt gefunden werden muss. Damit steigt das Risiko, dass K. diesen Übergang nicht gelingend meistert, sondern das Risiko für negative Folgen für K. und Folgekosten für die österreichische Gesellschaft infolge Arbeitslosigkeit, Wohnungsverlust, Risiko für Sucht- oder psychische Erkrankungen usw., steigt. Ein auf Wunsch von K. nach individueller Prüfung verlängertes Unterstützungsangebot trägt dazu bei, K. in dieser Zeit des Umbruchs zu unterstützen. Es wirkt daher präventiv und mindert Folgekosten und später notwendige intensive Betreuungsschritte.

### **Zur Beschäftigung von Fachkräften im Allgemeinen**

In den beiden §§ 22 und 42 werden Voraussetzungen für die Beschäftigung von Fachkräften in sozialpädagogischen Einrichtungen, die durch das Land betrieben werden, festgeschrieben. Personen, die als Fachkräfte beschrieben werden, verfügen gem. §22 (2) über eine „abgeschlossene, zumindest dreijährige tertiäre oder mit zumindest 180 ECTS-Punkten zertifizierten Abschluss in den Bereichen Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Erziehungswissenschaften, Psychotherapie oder Psychologie“.

§42 (2) regelt, dass zur Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nur „Fachkräfte herangezogen werden, die für den jeweiligen Tätigkeitsbereich ausgebildet und persönlich geeignet sind“ und dass für einzelne Leistungen fachliche Mindeststandards definiert werden und sowohl Anzahl der Fachkräfte als auch Eignungsvoraussetzungen festgelegt werden können. Festgehalten wird, dass ausschließlich Sozialarbeiter\*innen mit Aufgaben der Sprengelsozialarbeit betraut werden dürfen.

Aus Sicht des Berufsverbands ist es zu begrüßen, dass das SKJHG ausdrücklich Soziale Arbeit sowie Sozialpädagogik in §22 nennt und Sozialarbeiter\*innen als Berufsangehörige nennt, die über die notwendigen Kompetenzen verfügen um die Leistungen wie gefordert entsprechend der „fachlich anerkannten Standards und dem aktuellen Stand der Wissenschaften“ zu erbringen. Es bleibt allerdings unbestimmt, dass diese fachlichen und wissenschaftlichen Standards jenen der Profession

und Disziplin der Sozialen Arbeit entsprechen und es sich insbesondere auch bei sozialpädagogischen Zielsetzungen um solche handeln muss, die die Aneignung von sozialen Kompetenzen, Persönlichkeitsentwicklung und die gelingende Bewältigung von Entwicklungsaufgaben in den Mittelpunkt stellen.

### **Zum Terminus Sprengelsozialarbeit**

Beim **Terminus „Sprengelsozialarbeit“** handelt es sich um keinen in der Profession und Disziplin der Sozialen Arbeit gebräuchlichen Begriff. Er dient der Beschreibung einer umfassenden Zuständigkeit für ein räumlich abgegrenztes Gebiet und erfordert von den Fachkräften eine generalistische Ausbildung in Sozialer Arbeit, das neben Kompetenzen der Individualhilfe auch Gruppen- und Gemeinwesenarbeit umfasst sowie eine entsprechende Kenntnis fachwissenschaftlichen Theorien und Modelle zu sozialräumlicher Arbeit sowie Kenntnisse der Angebotslandschaft sowie Vernetzung und Austausch mit Stakeholdern im Sinn eines integrierten Kinderschutzes erfordert. Nach Einschätzung des Berufsverbands kann auf diesen Terminus verzichtet werden, da die damit verbundenen Aufgaben und Kompetenzen Teil der professionellen Kompetenzen von Sozialarbeiter\*innen und tertiär ausgebildeten Sozialpädagog\*innen darstellen.

### **Zum Terminus Sozialarbeiter\*in**

In den vergangenen Jahrzehnten haben sich sowohl die Ausbildungslandschaft als auch die gesetzlichen Grundlagen zur **Berufsbezeichnung für Sozialarbeiter\*innen und Sozialpädagog\*innen** gewandelt. Der gegenständliche Gesetzesentwurf nimmt auf die rezenten Entwicklungen allerdings keinen Bezug. Dadurch findet eine Engführung auf den Begriff Sozialarbeiter\*in statt, der einerseits dazu führt, dass Fachkräfte mit gleichwertigen Ausbildungen nicht beschäftigt werden können, da sie nicht der formalen Bezeichnung entsprechen.

Andererseits verschwimmen in §22 durch die Nennung von Berufsausbildungen mit einschlägigen Qualifikationsprofilen (wie Soziale Arbeit) mit nicht näher beschriebenen Ausbildungsabschlüssen an Universitäten, deren Studienpläne über keine verbindliche Grundlage verfügen, die Grenzen zwischen Berufsangehörigen und Absolvent\*innen von Studiengängen, die zwar über einen akademischen Grad, aber keine einschlägige Berufsausbildung verfügen. Angehörige von Professionen, die zweifellos eine Bereicherung für den Kinderschutz darstellen würden, wie klinische Psycholog\*innen oder Psychotherapeut\*innen finden sich nicht – da der Gesetzestext in seiner aktuellen Form nur den Studienabschluss, nicht aber die Berufsberechtigung klinische bzw. Gesundheitspsycholog\*in bzw. Psychotherapeut\*in berücksichtigt.

Wir regen daher dringend an, im Gesetzestext Differenzierungen zwischen Ausbildungen mit entsprechenden verbindlichen Ausbildungsprofilen (dazu zählen Soziale Arbeit, sowie Psychotherapeut\*innen und Psycholog\*innen aber auch Elementarpädagog\*innen sowie Absolvent\*innen einer pädagogischen Hochschule sowie Angehörige anderer Sozial- und Gesundheitsberufe entsprechend der Berufsgesetze) und Personen mit geistes- und sozialwissenschaftlichen Studienabschlüssen, von denen auf kein einschlägiges Kompetenzprofil geschlossen werden kann, zu unterscheiden.

**Für den Bereich der Sozialen Arbeit regen wir dringend an, auf das SozBezG 2024 zu verweisen.** Statt der Verwendung des Terminus „Sozialarbeiter\*in“ regen wir die Aufnahme folgender Bestimmung an:

„Sozialarbeiter\*innen gem. des Bestimmungen des §1 des SozBezG 2024 sowie Sozialpädagog\*innen, die gem. §2 (1) über das Recht zur Bezeichnungsführung verfügen“.

Mit dieser Formulierung würden neben Personen, die einen BA-Studiengang Soziale Arbeit mit 180 ECTS absolviert haben, auch Personen umfasst, die ein BA-Studium mit Schwerpunktsetzung in Sozialpädagogik (derzeit angeboten in den Bundesländern Niederösterreich und Tirol) oder aufgrund der Kombination eines Masterstudiums in Sozialpädagogik durch Kombination mit Inhalten eines Bachelorstudiums in Sozialer Arbeit über eine einschlägige Ausbildung im Umfang von 180 ECTS verfügen.

Ausdrücklich betonen möchten wir, dass bei Übernahme obigen Vorschlags Absolvent\*innen von Kollegs für Sozialpädagogik, die zwar da Recht zur Bezeichnungsführung Sozialpädagog\*in haben, aber nicht über die erforderliche Qualifikation für die Arbeit im Kinderschutz im Bereich des Gefährdungseinschätzung und Hilfeplanung verfügen, weiterhin *nicht* umfasst sind. Diese Personen fallen unter die Bestimmung des SozBezG 2024 §2 (2) 2 als Absolvent\*innen einer Ausbildung auf ISCED Niveau 5. Diese Personen verfügen über einschlägige Kompetenzen zur Betreuung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen und können gut in multiprofessionellen Teams gemeinsam mit anderen Berufsangehörigen der Sozialen Arbeit bzw. anderer Berufsgruppen entsprechend ihrer Kompetenzen eingesetzt werden.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass sowohl aus Sicht des Berufsverbands als auch der Fachcommunity eine Vereinheitlichung der Kinder- und Jugendhilfegesetze entsprechend der höchstmöglichen Qualitätsstandards befürwortet wird und dass wir als Berufsverband gern auch im Rahmen politischer Gremien stellvertretend für die Berufsangehörigen unsere Expertise einbringen. Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesregierung plant, ein Berufsgesetz für Soziale Arbeit zu verabschieden, das (analog zu den Berufsgesetzen von Psycholog\*innen bzw. Psychotherapeut\*innen) Regelungen für die Berufsangehörigen vorsieht. Der Salzburger Landtag unterstützt dieses Vorhaben.<sup>iii</sup> Es ist erwartbar, dass dieses Bundesgesetz auf die Bestimmungen des SozBezG 2024 aufbauen wird.

Gerne stehen wir für Gespräche und Austausch zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

DSA Christoph Krenn  
*Vorsitzender*

DSA Julia Pollak  
*Geschäftsführerin*

---

i

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20012560>

<sup>ii</sup> [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/III/317/imfname\\_1754778.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/III/317/imfname_1754778.pdf)

<sup>iii</sup> <https://www.salzburg.gv.at/00201|pi/17Gesetzgebungsperiode/4Session/391.pdf>